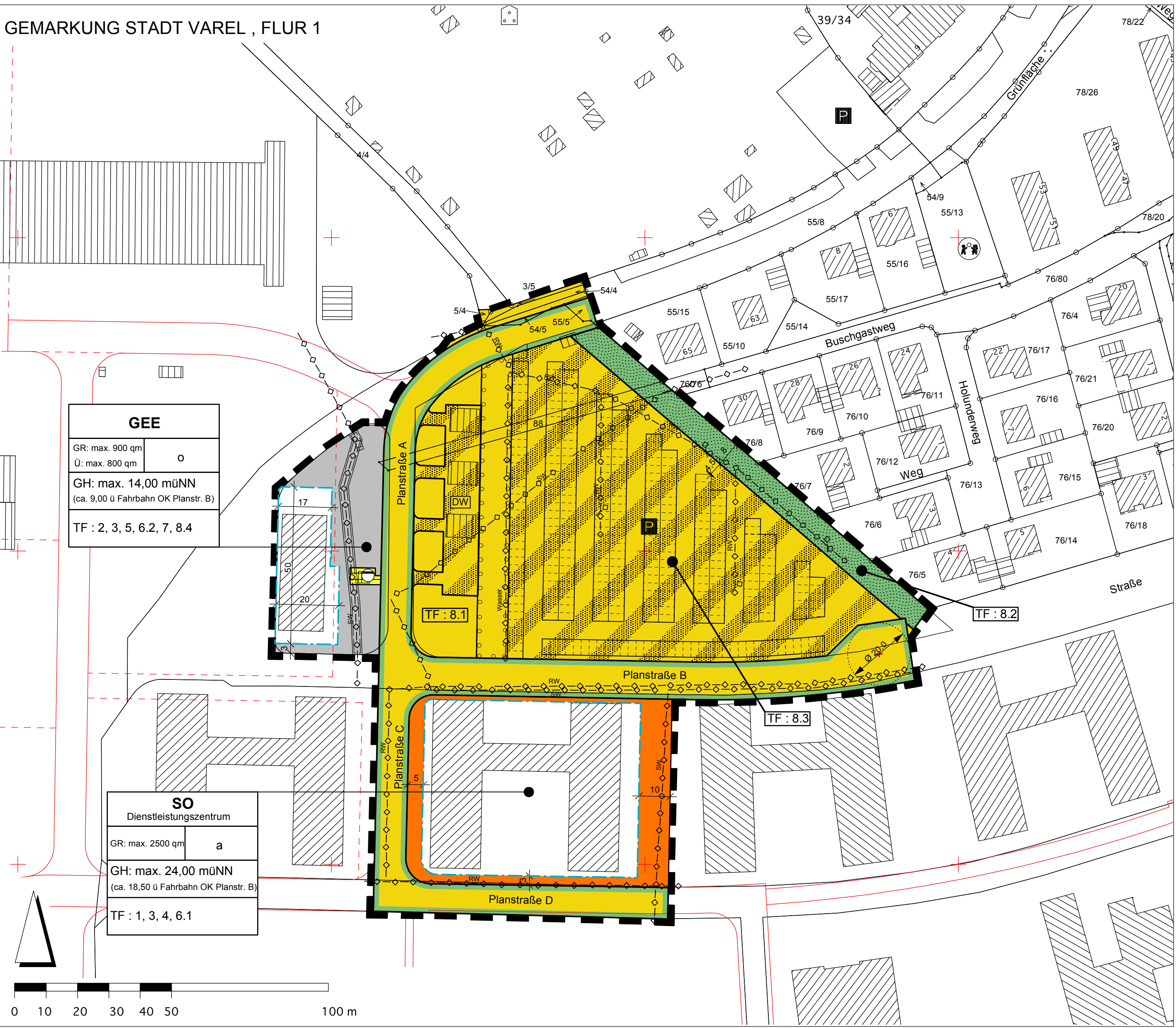


GEMARKUNG STADT VAREL , FLUR 1



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

|                                                                                                                                                  |                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Art der baulichen Nutzung</b>                                                                                                              |                                                                                          |
|                                                                                                                                                  | eingeschränktes Gewerbegebiet                                                            |
|                                                                                                                                                  | Sondergebiet "Dienstleistungszentrum"                                                    |
| <b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>                                                                                                              |                                                                                          |
| GR: max. 900 qm                                                                                                                                  | maximal zulässige Grundfläche                                                            |
| Ü: max. 800 qm                                                                                                                                   | maximale Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche gemäß TF Nr. 5                |
| GH: max.9,00 m                                                                                                                                   | maximal zulässige Gebäudehöhe                                                            |
| <b>3. Bauweise, Baugrenzen</b>                                                                                                                   |                                                                                          |
| o                                                                                                                                                | offene Bauweise                                                                          |
| a                                                                                                                                                | abweichende Bauweise                                                                     |
| ---                                                                                                                                              | Baugrenze                                                                                |
| <b>4. Verkehrsflächen</b>                                                                                                                        |                                                                                          |
|                                                                                                                                                  | Verkehrsflächen                                                                          |
|                                                                                                                                                  | Straßenbegrenzungslinie                                                                  |
|                                                                                                                                                  | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:                                              |
|                                                                                                                                                  | Parkplatz                                                                                |
|                                                                                                                                                  | Stellplätze und Garagen für Dienstwagen öff. Einrichtungen                               |
| <b>5. Flächen für Versorgungsanlagen</b>                                                                                                         |                                                                                          |
|                                                                                                                                                  | Flächen für Versorgungsanlagen                                                           |
|                                                                                                                                                  | Zweckbestimmung:                                                                         |
|                                                                                                                                                  | Schmutzwasser-Pumpwerk                                                                   |
| <b>6. Hauptwasserleitungen</b>                                                                                                                   |                                                                                          |
|                                                                                                                                                  | unterirdisch                                                                             |
| <b>7. Grünflächen</b>                                                                                                                            |                                                                                          |
|                                                                                                                                                  | Grünflächen                                                                              |
| <b>8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> |                                                                                          |
|                                                                                                                                                  | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |
| <b>9. Sonstige Planzeichen</b>                                                                                                                   |                                                                                          |
|                                                                                                                                                  | mit Leitungsrechten zu belastende Flächen                                                |
|                                                                                                                                                  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes                              |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Sondergebiet „Dienstleistungszentrum“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Dienstleistungszentrums mit den typischerweise zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.<br>Im Sondergebiet „Dienstleistungszentrum“ sind zulässig: <ul style="list-style-type: none"><li>- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude</li><li>- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,</li><li>- Anlagen und Gebäude für den Gemeinbedarf (insbes. Schulen, Veranstaltungsräume)</li><li>- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen</li><li>- Schank- und Speisewirtschaften</li><li>- technische Anlagen, Verkehrs- und Lagerflächen</li><li>- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>2. Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass von den Nutzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn sie nicht-zentrenrelevante Sortimente der "Vareler Liste" anbieten; hierzu zählen: <b>Baumarkt-Sortiment</b> im engeren Sinne (Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf, Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten, Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore, Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz); <b>Bettwaren</b> (Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren); <b>Elektrogroßgeräte</b> (Einzelhandel mit Elektrogrößgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen); <b>Fahrräder und Zubehör</b> (Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, <b>Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)</b> (Koch- und Bratgeschirr für den Garten), Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten); <b>Kfz-Zubehör</b> (Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, Handel mit Kraftfahrzeugen, Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge); <b>Kinderwagen</b> (Einzelhandel mit Kinderwagen in Verkaufsräumen); <b>Leuchten/Lampen; Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)</b> (Einzelhandel mit Wohnmöbeln, Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen); <b>Pflanzen/ Samen</b> (Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln); <b>Teppiche (ohne Teppichböden)</b> (Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Laufmatten)</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>- nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräuschemissionen das Emissionskontingent LEK nach DIN 45691 tags (6.00 - 22.00) = 63,0 dB(A) und nachts (22.00 - 6.00) = 48,0 dB(A) nicht überschreiten (siehe auch Hinweis Nr. 6).</li></ul> |
| <b>3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Als maximale Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe gilt das Maß zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes (oberer Bezugspunkt) und der Höhe NN. Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile können zugelassen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>4. Abweichende Bauweise</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| In der abweichenden Bauweise beträgt die maximale Gebäudelänge (Summe aller aneinandergelagerter Einzelgebäude und Häuser) im Sondergebiet "Dienstleistungszentrum" 70 m. Die Grenzabstände richten sich nach Landesrecht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>5. Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche von 900 qm durch Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO um 800 qm ist zulässig (max. Gesamtversiegelung 1.700 qm).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>6. Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6.1 Garagen und Gebäude als Nebenanlagen sind im Sondergebiet zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.<br>6.2 Garagen und Gebäude als Nebenanlagen sind im Gewerbegebiet nur in einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie der Planstraße A zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Die gekennzeichnete Fläche ist zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>8. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8.1 Verkehrsgrün                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Die Fläche ist als intensiv gepflegter Scherrasen anzulegen. Im Grenzbereich zum Parkplatz sowie im Grenzbereich zur Planstraße A sind standortgerechte heimische Bäume in einem Abstand von 20 m zueinander zu pflanzen. Die Anlage von wasserundurchlässigen Fuß- und Radwegen ist zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8.2 Abschirmbegrünung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Die gekennzeichnete Fläche ist mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung vollflächig zu bepflanzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8.3 Parkplatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| An der Südgrenze der Parkplatzen sind standortgerechte heimische Bäumen mit einem Abstand von 20 m zueinander zu pflanzen und langfristig zu erhalten; abgängige Bäume sind nachzupflanzen. Die Baumscheibe hat eine Mindestgröße von 3 m x 3 m                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8.4 Gewerbegebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Im Grenzbereich zur Planstraße A sind standortgerechte heimische Bäume mit einem Abstand von 20 m zueinander zu pflanzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

- Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt Varel, dem Landkreis Friesland als Unterer Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, 0441 / 799 - 2120, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten, insbesondere bei Arbeiten an den Gebäudefundamenten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.
- Leitungen  
Die tatsächliche Lage der Schutz- und Regenwasserkanäle (Leitungen) kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn mit Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe der Leitung der Leitungsträger OÖVV hinsichtlich des genauen Leitungsverlaufs zu befragen.
- Artenliste  
Standortgerechte heimische Baum- und Straucharten:  
Artenliste standortgerechter heimischer Gehölze:  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Crataegus monogyna - Weißdorn  
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Prunus spinosa - Schlehe  
Quercus robur - Stieleiche  
Rosa canina - Hundsrose  
Rubus fruticosus - Brombeere  
Salix caprea - Salweide  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Sorbus aucuparia - Eberesche  
Tilia cordata - Winterlinde  
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball  
Pflanzgröße (Bäume: 3 x v, StU 12 - 14 cm, Sträucher: 100 cm - 150 cm).
- Berechnung Emissionskontingente  
Die Berechnung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angegebenen Emissionskontingente LEK ist mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort und ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und von Boden- und Meteorologiedämpfung) durchgeführt worden.

PRÄAMBEL

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER STADT VAREL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 205 "KREISDIENSTLEISTUNGSZENTRUM", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VAREL, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_ (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

|                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |
| DER RAT DER STADT VAREL HAT IN SEINER SITZUNG _____ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 205 "KREISDIENSTLEISTUNGSZENTRUM" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.                                             |
| VAREL, DEN _____                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| BÜRGERMEISTER _____                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>2. PLANUNTERLAGE</b>                                                                                                                                                                                                                                                                |
| KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE<br>MAßSTAB: 1 : 1 000<br>„QUELLE“: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG<br>                                                                                                                      |
| HERAUSGEBER: LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN OLDENBURG                                                                                                                                                                                                  |
| ANGABEN UND PRÄSENTATIONEN DES AMTLICHEN VERMESSUNGSWESENS SIND DURCH DAS NIEDERSÄCHSISCHE GESETZ ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGSWESEN (NvrmG) SOWIE DURCH DAS GESETZ ÜBER URHERBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE (URHERBERRECHTSSCHUTZGESETZ) GESETZLICH GESCHÜTZT.                   |
| DIE VERWENDUNG FÜR NICHT-EIGENE ODER FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZWECKE UND DIE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE VON ANGABEN DES AMTLICHEN VERMESSUNGSZEICHNISSE UND VON STANDARDPRÄSENTATIONEN IST NUR MIT ERLAUBNIS DER ZUSTÄNDIGEN VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE ZULÄSSIG. KEINER ERLAUBNIS BEDARF |
| 1. DIE VERWERTUNG VON ANGABEN DES AMTLICHEN VERMESSUNGSWESENS UND VON STANDARDPRÄSENTATIONEN FÜR AUFGABEN DES ÜBERTRAGENEN WIRKUNGSKREISES DURCH KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN,                                                                                                             |
| 2. DIE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE VON ANGABEN DES AMTLICHEN VERMESSUNGSWESENS UND VON STANDARDPRÄSENTATIONEN DURCH KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN, SOWEIT DIESE IM RAHMEN IHRER AUFGABENERFÜLLUNG EIGENE INFORMATIONEN FÜR DRITTE BEREITSTELLEN (AUSZUG AUS § 5 (3) NvrmG).                      |
| DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE NACH (STAND VOM 31.08.2011). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN EINWANDFREI.                |
| OLDENBURG, _____ DEN ..... DATUM<br>LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION, _____<br>UND LANDENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN                                                                                                                                                                           |
| ..... KATASTERAMT VAREL .....<br>(UNTERSCHRIFT)                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:</b>                                                                                                                                                                                                                                             |
| NEUBURG, DEN 04.04.2012                                                                                                                                                                                                                                                                |
| PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER<br>TECHNISCHE MITARBEIT: A. KÖNIG                                                                                                                                                                                                             |

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT VAREL HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN ZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG SOWIE DIE WESENTLICHEN, BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGSNAHMEN HABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

VAREL, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

5. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLANS NR. 205 "KREISDIENSTLEISTUNGSZENTRUM" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

VAREL, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

6. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS DURCH DIE STADT VAREL IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM \_\_\_\_\_ IN DER NORDWEST ZEITUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 205 "KREISDIENSTLEISTUNGSZENTRUM" IST DAMIT AM \_\_\_\_\_ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

VAREL, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

7. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

VAREL, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

# Stadt Varel

## Bebauungsplan Nr. 205 "Kreisdienstleistungszentrum"

Entwurf 25.04.2012

Planverfasser: Thalen Consult GmbH  
Urwaldstr. 39  
26340 Neuenburg  
Tel. 04452 - 916-0  
Projekt-Nr.: 9252